

24. MAI 2018 – Erlass der Regierung über die digitale Codierung, die digitale Übertragung und die automatisierte Verarbeitung der Wahldaten im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet
[B.S. 19.07.18]

KAPITEL 1 - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Kodex: der Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
2. Verwaltungen: die operative Generaldirektion der lokalen Behörden und der sozialen Aktion des öffentlichen Dienstes der Wallonie und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. Software: ein EDV-Programm, das die strukturierte Codierung von Wahldaten und deren automatisierte Verarbeitung ermöglicht;
4. Codierung: die Dateneingabe über eine in Artikel 3 Nummern 2 und 3 erwähnte Software mittels einer Eingabeschnittstelle. Je nach den von den Verwaltungen festgelegten Bedingungen kann es sich bei dieser Schnittstelle um eine Tastatur oder irgendeine andere Eingabeschnittstelle wie ein USB-Stick handeln;
5. Sitzung: eine Benutzeridentifizierung, die zum Zeitpunkt der Verbindung mit dem gesicherten Server gemäß Artikel 3 Nummer 1 zugewiesen wird;
6. authentifizierte Identifizierung: ein System zur Kontrolle des Zugangs, das es ermöglicht, die Identität eines Operators zu bestimmen und zu prüfen, wobei mindestens ein Benutzername und ein Passwort zu verwenden sind. Die Verwaltungen bestimmen diese Benutzernamen und Passwörter und weisen sie den im vorliegenden Erlass erwähnten Operatoren zu. Sie können zusätzliche Identifizierungsfaktoren und -verfahren festlegen.
7. digitale Übertragung: die digitale Datenübertragung oder -ferncodierung über eine digitale Verbindung mittels eines bestimmten Speichermediums;
8. automatisierte Verarbeitung: die Durchführung einer Reihe von Befehlen in einer gegebenen Ordnung durch ein automatisiertes Verfahren;
9. Stimmenauszählung: der Vorgang gemäß Artikel L4112-19 §2 des Kodex;
10. Übertragung: der Vorgang gemäß Artikel L4112-20 §3 des Kodex;
11. Anmelder: die in Artikel L4112-16 des Kodex erwähnte Person, die eine Vorschlagsurkunde im Auftrag eines Kandidaten oder einer Liste von Kandidaten anmeldet;
12. Nationalregister: das Nationalregister der natürlichen Personen, das durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen eingerichtet wurde;
13. für den Vorgang verantwortliche Person: die Person, die durch den vorliegenden Erlass bestimmt wird, um einen Codierungs-, Übertragungs- oder automatisierten Verarbeitungsvorgang durchzuführen;

Art. 2 - Die Daten dürfen nur in den im vorliegenden Erlass beschränkt angeführten Fällen eingegeben, verarbeitet oder Dritten übertragen werden, unter Beachtung der angegebenen Durchführungsbestimmungen.

Aus organisatorischen Gründen kann die für den Vorgang verantwortliche Person eine oder mehrere Personen, die sie frei auswählt und die ihr direkt unterstellt sind, mit den materiellen Datencodierungsvorgängen beauftragen.

Jede Person, die der für den Vorgang verantwortlichen Person unterstellt ist, die Zugang zu Wahldaten hat, kann diese nur auf Anweisung der für den Vorgang verantwortlichen Person verarbeiten.

KAPITEL 2 - DAS FÜR DIE WAHLEN BESTIMMTE REGIONALE EDV-SYSTEM

Art. 3 - Das für die Wahlen bestimmte regionale EDV-System besteht aus:

1. einem gesicherten regionalen Server;
2. einer Software für die Eingabe der Kandidaturen und der Ergebnisse der Stimmabgabe;
3. einer Software für die Stimmenauszählung und die Übertragung der Ergebnisse der Stimmenauszählung;
4. einem oder mehreren Computern und einem Drucker für jeden Vorsitzenden eines Kreis- oder Kantonsvorstands;
5. einem gesicherten Netz.

Art. 4 - Das standardmäßige Übertragungsformat der Wahldaten für die Kandidaturen und Ergebnisse der Stimmabgabe entspricht den im Anhang angegebenen Spezifikationen.

KAPITEL 3 - DIE PRÜFUNG DES WÄHLERREGISTERS

Art. 5 - Am in Artikel L4122-6 §1 vorgesehenen Datum übermittelt das Gemeindegremium den Verwaltungen eine Abschrift des Wählerregisters der Gemeinde.

Die Verwaltungen bestimmen die Art und das Format der Übertragung des Registers.

Art. 6 - Für die Durchführung des in Artikel L4122-6 §2 des Kodex angeführten Vorgangs führen die Verwaltungen anhand der Identifizierungsnummer im Nationalregister einen automatisierten Vergleich der Wählerregister durch, sobald sie diese erhalten haben.

Nach Prüfung durch die Verwaltungen befinden die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutsch-

sprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einverständnis so schnell wie möglich und übermitteln den betreffenden Gemeindegremien das Verzeichnis der Personen, die aus welchem Grund auch immer auf mehreren Registern stehen.

Sie bestimmen gegebenenfalls, welches Kollegium den Wähler aus seinem Register löscht und welches Kollegium seine Eintragung bewahrt.

KAPITEL 4 - DIE KANDIDATUREN

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 - Der in Artikel 3 Nummer 1 angeführte Server wird den Vorsitzenden der Kreisvorstände zur Verfügung gestellt zwecks der Durchführung der in Artikel L4142-3, L4142-17 und L4142-24 des Kodex angeführten Vorgänge.

Die Verwaltungen bestimmen die Bedingungen und Modalitäten für den Anschluss an diesen Server.

Art. 8 - Die Codierungs- und Übertragungsvorgänge dürfen erst beginnen, nachdem die authentifizierte Identifizierung des Vorsitzenden des Kreisvorstands erfolgreich durchgeführt wurde.

Abschnitt 2 - Wahlvorschläge und Zulässigkeit der Wahlvorschläge

Art. 9 - An den in Artikel L4142-3 Absatz 2 des Kodex für die Wahlvorschläge vorgesehenen Daten nimmt der Vorsitzende des Kreisvorstands die Codierung der Wahlvorschläge anhand der in Artikel 3 Nummer 2 erwähnten Codierungssoftware vor und prüft zugleich die Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden in Übereinstimmung mit Artikel L4142-10 des Kodex.

Aus organisatorischen Gründen kann der Vorsitzende des Kreisvorstands eine oder mehrere Personen, die er frei auswählt und die ihm direkt unterstellt sind, mit der materiellen Codierung der Wahlvorschläge beauftragen. Auf jeden Fall bleibt er jedoch die einzige Person, die mit dem oder den Anmeldern für die Prüfung der Zulässigkeit der Vorschlagsurkunden zuständig ist.

Wenn die Codierung der Wahlvorschläge gespeichert ist und vom Vorsitzenden des Kreisvorstands validiert worden ist, nimmt letzterer den Ausdruck den Protokolls vor.

Im Falle einer Anfechtung der Genauigkeit der in den regionalen Server eingegebenen Daten ist nur das vom Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll rechtsverbindlich.

Art. 10 - Am Ende des in Artikel L4142-3 des Kodex für die Wahlvorschläge vorgesehenen Zeitraums beendet der Vorsitzende seine Sitzung auf dem regionalen Server.

Abschnitt 3 - Überprüfung der Kandidaturen durch den Kreisvorstand

Unterabschnitt 1 - Vorläufiger Abschluss der Kandidatenlisten

Art. 11 - Am in Artikel L4142-11 des Kodex vorgesehenen Datum und nachdem der Vorstand die in Artikel L4142-12 bis 15 des Kodex erwähnten Operationen durchgeführt hat, gibt der Vorsitzende die Kandidatenlisten, so wie sie vom Vorstand vorläufig abgeschlossen worden sind, in den regionalen Server ein.

Sofort danach druckt der Vorsitzende das Protokoll aus.

Art. 12 - Im Falle einer Anfechtung der Genauigkeit der in den regionalen Server eingegebenen Daten ist nur das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstands unterzeichnete Protokoll rechtsverbindlich.

Art. 13 - Die Verwaltungen prüfen danach die Mehrfachkandidaturen.

Diese Prüfung erfolgt automatisch auf der Grundlage der Identifizierungsnummer im Nationalregister.

Unterabschnitt 2 - Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten

Art. 14 - Am in Artikel L4142-22 des Kodex vorgesehenen Tag und nachdem der Vorstand die in Artikel L4142-22 und 23 des Kodex erwähnten Operationen durchgeführt hat, gibt der Vorsitzende die Kandidatenlisten, so wie sie vom Vorstand endgültig abgeschlossen worden sind, in den regionalen Server ein.

Sofort danach druckt der Vorsitzende das Protokoll aus.

Im Falle eines Einspruchs gibt der Vorsitzende die Änderungen an der Kandidatenliste in den regionalen Server ein, nachdem der Vorstand vom Beschluss des Appellationshofs Kenntnis genommen hat.

Art. 15 - Im Falle einer Anfechtung der Genauigkeit der in den regionalen Server eingegebenen Daten ist nur das von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstands unterzeichnete Protokoll rechtsverbindlich.

KAPITEL 5 - STIMMENAUZÄHLUNG UND ÜBERTRAGUNG

Abschnitt 1 - Die Vorgänge der Stimmenauszählung

Art. 16 - Der in Artikel 3 Nummer 1 angeführte Server wird dem Vorsitzenden des Gemeindevorstands und des Kantonsvorstands zur Verfügung gestellt zwecks der Durchführung der in Artikel L4145-2 des Kodex angeführten Vorgänge.

Die Verwaltungen bestimmen die Bedingungen und Modalitäten für den Anschluss an diesen Server.

Art. 17 - Nachdem die Verbindung hergestellt ist, können die Vorgänge zur Eingabe der Ergebnisse der Stimmabgabe erst beginnen, nachdem die authentifizierte Identifizierung des Vorsitzenden des Vorstands erfolgreich durchgeführt wurde.

Art. 18 - Der Vorsitzende des Gemeinde- oder Kantonsvorstands gibt die Ergebnisse der Stimmabgabe anhand der Codierungssoftware gemäß Artikel 3 Nummern 2 und 3 ein.

Aus organisatorischen Gründen kann der Vorstandsvorsitzende eine oder mehrere Personen, die er frei wählt und die ihm direkt unterstellt sind, mit dem materiellen Vorgang der Dateneingabe beauftragen.

Nachdem die in den regionalen Server eingegebenen Daten auf ihre Genauigkeit geprüft worden sind, wird deren Speicherung vom Vorsitzenden validiert.

Art. 19 - Nachdem die Ergebnisse auf dem regionalen Server gespeichert sind, werden sie vom Kantonsvorstand ausgedruckt und wird das Protokoll der Zwischenauszählung sowie dessen Unterschrift validiert.

Abschnitt 2 - Die Vorgänge der Stimmenübertragung durch die Kreisvorstände

Art. 20 - Die in Artikel 3 Nummer 3 angeführte Software wird den Vorsitzenden der Kreisvorstände zur Verfügung gestellt zwecks der Durchführung der in Artikel L4145-5 bis 16 des Kodex angeführten Vorgänge der Stimmenübertragung.

Art. 21 - Sobald der Vorsitzende über die Ergebnisse aller Wahlbürovorstände seines Wahlkreises verfügt, führt er den Vorgang der Übertragung der Mandate auf automatisierte Weise anhand der in Artikel 20 erwähnten Software durch.

Art. 22 - In den Distrikten, in denen die Möglichkeit der Gruppierung im Sinne von Artikel L4142-34 des Kodex in Anspruch genommen worden ist, nimmt der Vorsitzende des Distriktvorstands den Druck des Protokolls im Sinne von Artikel L4145-10 des Kodex vor.

Er übermittelt eine Abschrift davon dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstands des Bezirks.

Art. 23 - §1 - Der Vorsitzende des Gemeindevorstands und der Vorsitzende des Distriktvorstands in den Distrikten wo die Möglichkeit der Gruppierung im Sinne von Artikel L4142-34 des Kodex nicht in Anspruch genommen worden ist, nehmen den Druck des Protokolls der allgemeinen Stimmenauszählung im Sinne von Artikel L4145-16 des Kodex vor.

§2 - Sofort nachdem die Ergebnisse der Wahl in Übereinstimmung mit Artikel L4145-15 des Kodex verkündet worden sind, übermitteln die Vorsitzenden der in §1 angeführten Vorstände mittels der Server eine Abschrift des Protokolls der allgemeinen Stimmenauszählung den Verwaltungen.

KAPITEL 6 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 - Der für lokale Behörden zuständige Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Anhang zum Erlass der Regierung vom 24. Mai 2018 über die digitale Codierung, die digitale Übertragung und die automatisierte Verarbeitung der Wahldaten im Hinblick auf die Gemeinde- und Provinzialratswahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet

Standardmäßiges Format für die Übertragung der Wahldaten

1. VERWENDETE ABKÜRZUNGEN

1.1. Typ Wahl

Typ Wahl	Abkürzung
Provinzialräte	PR
Gemeinderäte	CG
Sozialhilferat	CS

1.2. Typ Wahlvorstand

Typ Wahlvorstand	Abkürzung
Wahlbürovorstand	V
Zahlbürovorstand	T
Gemeindevorstand (einschließlich Wahl des Sozialhilferats)	M
Kantonsvorstand	K
Distriktvorstand	D
Wahlvorstand der Provinz	P
Zentralwahlvorstand des Bezirks	A

1.3. Sprachregelung

Sprachregelung	Abkürzung
Französischsprachig	FF
Niederländischsprachig	NN
Zweisprachig Franz. / Niederl.	FN oder NF
Zweisprachig Franz. / Deutsch	FD
Deutschsprachig	DD

1.4. Vorgänge in den Wahlvorständen

Vorgang	Abkürzung	Kommentare
Phase Sammlung		
Vorl. Abschluss	P	Vorläufiger Abschluss der Kandidatenlisten
Berufung	L	Berufung beim Abschluss der Listen
Endg. Abschluss	D	Endgültiger Abschluss der Kandidatenlisten
Listenverbindung	A	Erstellen von Listenverbindungen
Phase Ergebnisse		
Teil	0	Teilergebnisse
Totalisierung 1	1	Berechnung der Totalisierung 1
Totalisierung 2	2	Berechnung der Totalisierung 2
Sitze	S	Berechnung der Sitzverteilung und Bestimmung der gewählten und Ersatzkandidaten
Totalisierung 1: Totalisierung durch den Kantonsvorstand		
Totalisierung 2: Totalisierung durch den Gemeinde- und den Distriktvorstand		

2. DATEIEN ZUR HINTERLEGUNG VON LISTEN UND ZU DEN ERGEBNISSEN

2.1. Datei-Typen X7S oder XML

Jede Datei, ob es sich um die Hinterlegung von Listen oder um Resultate handelt, wird entweder in ein XML oder in ein X72-Format gefasst (mit digitaler Signatur).

Die Datei (XML oder X7S) enthält immer ein EML-Format und seine assoziierte PDF. Beim « Entpacken » weisen die Dateien denselben Namen auf, allerdings mit verschiedenen Endungen.

Der Name der XML- oder X72-Datei wird wie folgt eingestellt:

Name der EML-Datei + « .XML »

Name der EML-Datei + « .X7S »

Ausnahme zu dieser Regel für die Ergebnisse der Gemeinden, wenn die Eingabe der Vorstände (der Zählbüros oder der elektronischen Wahlbüros) auf Ebene des Kantons erfolgt: In diesem Fall wird eine X7S-Datei mit den Resultaten des Kantons erstellt, aber das aus jeder Gemeinde dieses Kantons stammende Ergebnis wird lediglich als EML generiert.

Die **XML**-Dateien werden in folgenden Fällen verwendet:

- Phase Hinterlegung der Listen:
 - o Dateien zum Abschluss der Listen vor Signatur
 - * vorläufig
 - * mit Berufung
 - * endgültig
- Phase Ergebnisse
 - o Dateien mit Teilergebnissen
 - o Dateien mit vollständigen Ergebnissen (vor Signatur)

Die **XZS**-Dateien werden in folgenden Fällen verwendet:

- Phase Hinterlegung der Listen:
 - o Dateien zum Abschluss der Listen mit digitaler Signatur
 - * vorläufig
 - * mit Berufung
 - * endgültig
 - o Dateien mit Listenverbindung
- Phase Ergebnisse
 - o Dateien mit vollständigen Ergebnissen mit digitaler Signatur
 - o Dateien mit vollständigen Ergebnissen eines Wahlbüros (verschlüsselt)
 - o Dateien mit Ergebnissen eines unterstützten Zählbüros

2.2. Struktur der EML-Datei zur Hinterlegung von Listen

Der Aufbau dieser EML-Dateien kann in 3 große, spezifische Abschnitte unterteilt werden, nämlich:

- Eine Kopfzeile, die die Beschreibung der Einheit sowie einige allgemeine Eigenschaften in Verbindung mit dem Wahlkreis und der Wahl enthält
- Eine Listen-Gruppe, die die verschiedenen Eigenschaften zur Beschreibung der hinterlegten Liste enthält
- Eine Kandidaten-Gruppe, die 2 Typen umfassen kann (entweder effektiv oder Ersatz)

Die EML-Datei baut sich demnach wie folgt auf:

- Kopfzeile
- Liste 1
 - o Kandidaten der Liste 1
 - * Effektive und Ersatzkandidaten
- Liste 2
 - o Kandidaten der Liste 2
 - * Effektive und Ersatzkandidaten
- Liste N
 - o Kandidaten der Liste N
 - * Effektive und Ersatzkandidaten

2.3. Struktur der EML-Datei zu den Ergebnissen

Der Aufbau dieser EML-Dateien kann in 3 große, spezifische Abschnitte unterteilt werden, nämlich:

- Eine Kopfzeile, die die Ergebnisse der Einheit enthält
- Eine Listen-Gruppe, die die Ergebnisse der verschiedenen Listen dieser Einheit enthält
- Eine Kandidaten-Gruppe, die Ergebnisse der 2 Typen Kandidaten enthält (entweder effektiv oder Ersatz)

Die EML-Datei baut sich demnach wie folgt auf:

- Kopfzeile
- Liste 1
 - o Kandidaten der Liste 1
 - * Effektive und Ersatzkandidaten
- Liste 2
 - o Kandidaten der Liste 2
 - * Effektive und Ersatzkandidaten
- Liste N
 - o Kandidaten der Liste N
 - * Effektive und Ersatzkandidaten